

Information für Antragsteller und Leistungsbezieher zur Datenerhebung und zum Datenschutz im Jobcenter Spree-Neiße

Die folgende Information wird Ihnen auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (EU) erteilt. Die in Bezug genommenen Gesetzesvorschriften können Sie in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.gesetze-im-internet.de oder auf Wunsch auch in den Geschäftsstellen vor Ort einsehen.

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können.

1. Verantwortlicher für die Datenerhebung des Jobcenters

Landkreis Spree-Neiße
Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße
Vertreten durch den Landrat
Harald Altekrüger
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

2. Datenschutzbeauftragte des Jobcenters

Datenschutzbeauftragte
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)
Datenschutzbeauftragte@lkspn.de.de
Tel: +49 (0) 3562 986-10009

3. Verarbeitungszweck

Das Jobcenter Spree-Neiße verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) I, II, III und X. Das Jobcenter ist bei bestehender Hilfebedürftigkeit eines Antragstellers und Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zur Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Daher werden die erhobenen Daten vor allem zum Zweck der Leistungsgewährung nach dem SGB II, deren Rückabwicklung sowie der Eingliederung in Arbeit verarbeitet. Darüber hinaus kann das Jobcenter Spree-Neiße personenbezogene Daten aufgrund einer von Ihnen abgegebenen Einwilligungserklärung verarbeiten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Sozialdaten sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und c, Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II und §§ 67 ff SGB X und § 51b SGB II.

4. Gesetzliche Verpflichtung zur Datenbereitstellung

Mit der jeweiligen Datenanforderung (Antragsformular oder in einer Zwischenmitteilung) wird Ihnen die gesetzliche Vorschrift, nach der Sie verpflichtet sind Daten einzureichen, mitgeteilt. In diesem Zusammenhang werden auch die konkreten Rechtsfolgen der Nichteinhaltung der gesetzlichen Pflicht übermittelt.

Die allgemeine Verpflichtung ergibt sich aus §§ 60 bis 65 SGB I. Die Rechtsfolgen für Pflichtverletzungen ergeben sich aus § 66 SGB I und bedeuten regelmäßig die Einstellung oder Versagung der Leistungen.

5. Datenempfänger

Ihre Daten werden grundsätzlich nur im Eigenbetrieb Jobcenter Spree-Neiße verarbeitet. Die Verarbeitung durch Dritte erfolgt nur auf Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (§ 80 SGB X), die sicherstellt, dass Ihre Daten auch durch den Dritten nur so verarbeitet werden, wie es dem Jobcenter gesetzlich gestattet ist. Das gleiche gilt, wenn Dritte (z.B. Maßnahme-/ Bildungsträger) mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB II gemäß § 6 Absatz 1 SGB II beauftragt werden. Dritte unterliegen dabei der vollen Kontrolle durch das Jobcenter.

Darüber hinaus können Ihre Daten auch an Dritte übermittelt und von diesen verarbeitet werden, wenn hierfür eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis besteht. Die Übermittlungsbefugnisse sind geregelt in § 52 SGB II (automatisierter Datenabgleich), §§ 67d ff SGB X sowie in den §§ 5 ff SGB V (Erfüllung der Beitrags- und Meldepflicht zur Sozialversicherung).

Dritte können insbesondere sein:

- andere Sozialleistungsträger
- Postdienstleister
- Software-/IT-Dienstleister
- Maßnahmeträger (Bildungsträger)
- Fachdienste (Ärztlicher Dienst/Psychologischer Dienst)
- Arbeitgeber
- Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr

Die Übermittlung Ihrer Daten (Name, Vorname, Anschrift) an potentielle Arbeitgeber erfolgt in Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Grundsicherungsträgers im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit. Hierzu ist das Jobcenter gemäß §§ 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i.V.m. §§ 67a-c, 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X befugt. Die Arbeitsvermittlung ergibt sich aus § 16 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. § 38 SGB III. Sie haben die Möglichkeit, die Datenweitergabe an namentlich benannte Arbeitgeber auszuschließen. Der Ausschluss der Weitergabe an bestimmte Arbeitgeber muss begründet werden.

6. Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten erfolgt nach Art. 9 Absatz 2 DSGVO (EU) mit Ausnahme der Prüfung der Arbeitsunfähigkeit nach § 56 Absatz 1 Satz 6 SGB II durch den MDK ausschließlich mit Ihrer Einwilligung oder im Einzelfall zur Wahrung Ihrer sozialen Sicherheit durch medizinisch vorgebildetes Personal der beauftragten Fachdienste, den Medizinischen Dienst der Krankenkassen, das Institut für sozialmedizinische Begutachtung und Fortbildung oder den Gutachter der Deutschen Rentenversicherung. Das Ergebnis der Verarbeitung in Form von arbeitsmedizinischen Gutachten zur Eignung oder Einschätzung des Leistungsvermögens wird gesondert zugriffsbeschränkt aufbewahrt.

7. Dauer der Datenspeicherung

Ihre Daten werden 10 Jahre aufbewahrt, wenn sie für eine Leistungsgewährung oder die Ablehnung einer beantragten Leistung maßgeblich sind. Die 10-jährige Aufbewahrungsdauer resultiert aus der Regelung des § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 45 Absatz 3 Satz 3 SGB X, wonach rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakte mit Dauerwirkung unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Ablauf von 10 Jahren nach ihrer Bekanntgabe zurückgenommen werden können. Die Aufbewahrung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (HGB). Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens. Die Aufbewahrungsfristen können in Anlehnung an die 30jährige Verjährungsfrist des BGB auf einen Zeitraum von 30 Jahren verlängert werden, wenn noch Forderungen des Jobcenters offen sind (Rückforderung/Erstattungsbescheid/Darlehen). Die Aufbewahrungsfristen sind auch bei besonderen Förderleistungen, noch nicht abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten (Widerspruchs-/ Klageverfahren) oder Verfahren nach §§ 115, 116 SGB X, §§ 33 bis 34c SGB II oder in Bußgeld- und Strafverfahren zu verlängern. Erfolgt eine Förderung unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds (ESF), sind die Daten für 13 Jahre aufzubewahren.

8. Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht, von dem Jobcenter Spree-Neiße eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Während der Datenverarbeitung haben Sie ein Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten. Zudem haben Sie das Recht, jederzeit der Verarbeitung und Übertragung Ihrer Daten zu widersprechen und das Recht, Daten löschen zu lassen, soweit dem eine Aufbewahrungspflicht nicht entgegensteht und ein Löschungsgrund nach Artikel 17 DSGVO gegeben ist.

Es steht Ihnen ansonsten auch das Recht der Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow) zu.

9. Datenquelle

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhoben. Davon abweichend kann das Jobcenter unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dabei kann es sich um Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertriebsärzte, Maßnahme- /Bildungsträger etc. handeln. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen (z.B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter) bezogen werden.

10. Nutzung von E-Mail-Adressen und Kontaktformularen der Internetseite

Die in Kontaktformularen mitgeteilten personenbezogenen Daten verarbeiten wir ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Anliegens. Hierzu erteilen Sie die Einwilligung, die Sie jederzeit schriftlich mit der Folge der Löschung widerrufen können. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass jegliche digitale Übermittlung von Daten an das Jobcenter Spree-Neiße nicht verschlüsselt erfolgt. Das Jobcenter Spree-Neiße übernimmt daher keine Haftung für die Sicherheit, wenn Sie uns Ihre Daten per E-Mail oder über ein Kontaktformular aus dem Internet schicken.